

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist unmittelbar nach dem Urteil in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aktiv geworden, um die zwingend notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Daher haben wir im Laufe des letzten Jahres, ebenfalls in engem Austausch mit den Kammern und Berufsverbänden, eine Verordnung zur Änderung der HOAI erarbeitet, um das Urteil in nationales Recht umzusetzen. Diese ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Danach sind die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen jetzt frei vereinbar. Die HOAI enthält zwar weiterhin Honorartabellen, diese sind aber unverbindlich und dienen den Vertragsparteien als Orientierungswerte. Daher ist es künftig möglich, auch unter Anwendung der Honorarermittlungsregeln der HOAI Honorare zu vereinbaren, die sich nicht unmittelbar aus den Honorartabellen ergeben. Diese Möglichkeit steht auch Ihrer Ingenieurgesellschaft in Vertragsverhandlungen selbstverständlich offen. Eine umfassendere Novelle der HOAI war im Rahmen dieses Änderungsprozess allerdings nicht möglich, da die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs zeitnah erfolgen muss. Ansonsten hätte die Möglichkeit bestanden, dass Deutschland Strafzahlungen leisten muss. Eine Anpassung der Honorartafeln, denen allerdings wie dargestellt nunmehr ein empfehlender Charakter zukommt, war in diesem Rahmen nicht möglich und hätte im Übrigen einer umfassenden gutachterlichen Untersuchung aller Honorartabellen bedurft.

Die neue Rechtslage wird absehbar dazu führen, dass sich die Vertragsverhandlungen bei der Vereinbarung von Planungsleistungen künftig anders gestalten werden als dies bisher der Fall war. Daher werden wir zunächst die Entwicklungen in der Praxis beobachten, bevor wir etwaigen Anpassungsbedarf prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

